



Umlagepflicht von Geschäftsführern

(Änderungen bei U1 + U2 sowie der Insolvenzgeldumlage)

Bisherige Ausgangslage

Bisher wurde, in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Geschäftsführers, auf den Arbeitnehmerbegriff im Arbeitsrecht abgestellt. Dieser stellte klar, dass sämtliche Geschäftsführer „Arbeitgeber“ sind, ob fremd, beherrschend oder nicht. Daher wurde die Auffassung vertreten, dass hier keine Beiträge zur Umlage 1 und 2 entrichtet werden müssen.

Geänderte Ausgangslage

Umlage U1 (Umlageverfahren bei Krankheit)

Für Fremdgeschäftsführer und Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer besteht, wie auch beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, nach wie vor keine Umlagepflicht zur U1. Hier gilt unverändert der Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsrechts (Einordnung als „Arbeitgeber“).

Umlage U2 (Umlageverfahren bei Mutterschaft)

Auf Grund der Änderung des **Beschäftigtenbegriffs** in der Sozialversicherung, welcher mit der Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) zusammenhängt, besteht jedoch seit dem 01.01.2018 Umlagepflicht in der U2 für alle Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer und Fremdgeschäftsführer.

Ein vorheriges Statusfeststellungsverfahren spielt hier keine Rolle, genauso wenig wie eine Stimmrechtsvereinbarung. Es gilt nun der Beschäftigungsbegriff der Sozialversicherung. Sie gelten somit in der U2 nicht mehr als „Arbeitgeber“, sondern als Beschäftigte.

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind weiterhin nicht umlagepflichtig in der U2.

Übersicht über die Umlagepflicht bei Geschäftsführern

	Seit 01.01.2018	
	U1	U2
Beherrschende GGF	-	-
Minderheits-GGF	-	✓
Fremdgeschäftsführer	-	✓



Insolvenzgeldumlage

Für die Insolvenzgeldumlagepflicht gilt das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30.10.2008, welches eine Änderung des § 358 SGB III zur Folge hatte. Diesem ist zu entnehmen, dass die Zahlung des Insolvenzgeldes durch den Arbeitgeber erfolgt und die Umlage nach dem Arbeitsentgelt zu erheben ist. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildenden bemessen werden. Dabei ist vom allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff auszugehen. Anspruchsberechtigt ist gem. § 7 SGB IV der nichtselbstständig Beschäftigte, insbesondere Beschäftigte in persönlicher Abhängigkeit in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Auf die Sozialversicherungspflicht kommt es nicht an.

Auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kann anspruchsberechtigt sein. Maßgeblich sind der Umfang der Beteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft. Bei Fremdgeschäftsführern, die nicht am Gesellschaftskapital beteiligt sind, hat das Bundessozialgericht dementsprechend regelmäßig eine abhängige Beschäftigung angenommen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Weisungsgebundenheit im Einzelfall ausnahmsweise aufheben.

Somit fallen alle Beschäftigten, die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin gelten, in die Insolvenzgeldumlagepflicht. Da beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht als Arbeitnehmer i.S.d sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs gelten, ist für diese auch keine Insolvenzgeldumlage zu zahlen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.